

Satzung des Fördervereins Leben mit Demenz Weinheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Leben mit Demenz Weinheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weinheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitswesen, Hilfe für Demenzkranke und deren Angehörige. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Durchführung von Schulungen von Demenzpaten und Vorträgen, Aufbau und Pflege eines Demenz-Netzwerkes, Aufklärungs- und Informationsarbeit in der Bevölkerung. Durch diese Unterstützung sollen Betroffene und Angehörige unabhängig von Religion, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung gestärkt und begleitet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Verwendungszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter der Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiges Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Dieser wird bargeldlos zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7) und
2. Der Vorstand (§ 11)

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
3. Wahl von mindestens zwei Beisitzer/innen im Vorstand
4. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
5. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
8. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
2. Über die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Versammlungsleiters über die Zulassung von Gästen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die geplante Satzungsänderung den Mitgliedern ordentlich bekannt zu geben. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben.
9. Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt wird, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzer/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Spendenquittungen erteilt in der Regel der Schatzmeister, allein im Verhinderungsfall wird durch den Vorstand ein Mitglied des Vorstandes benannt, welches ebenfalls berechtigt wird Spendenquittungen auszustellen.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung
5. Erstellen eines Jahresberichts
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Aufstellung einer Geschäftsordnung sofern dies erforderlich erscheint

§ 13

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so ist durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied zu bestimmen, welches dessen Aufgaben kommissarisch bis zu einer Neuwahl übernimmt.

§ 14

Beschlussfassungen des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorstandssitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmender Versammlungsleiter.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem jeweiligen Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern weiter zu leiten ist.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen ständige Gäste ohne Stimmrecht und mit Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuziehen, die mit ihrem besonderen Sachverstand die Ziele des Vereins maßgeblich unterstützen können.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist auch über das Vereinsvermögen zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein Kreispflegeheim Weinheim e.V., der Ökumenischen Hospizhilfe Weinheim – Neckar – Bergstraße e.V. und dem Förderverein Bodelschwingh – Heim Weinheim e.V. zu gleichen Teilen zu.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. September 2017 beschlossen.

Weinheim, 14.07.2020

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Schriftführer

Unterschrift Kassierer

Unterschrift 1. Beisitzer

Unterschrift 2. Beisitzer

Unterschrift 3. Beisitzer

Unterschrift 4. Beisitzer